

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2025-2028

Berufungssache 2025-002,

**Berufungswerber Frank Suchanek, GER 47, vs Protestkomitee
Internationale Österreichische Meisterschaft D-One, Union-Yacht-
Club Neusiedler See, OeSV-EDV-Nr. 12833**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes (OeSV) hat als Berufungsinstanz gemäß Wettfahrtregeln Segeln 2025-2028 (WRS) 71 in Verbindung mit WRS Anhang R unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Ing. Günter Fossler, Mag. Ute Reisinger, Dr. Michael Müller und Mag. Laurent Kolly über die Berufung vom 22.06.2025, eingebracht durch den Berufungswerber Frank Suchanek, GER 47, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 15.06.2025 zu Protest Nr. 1 unter dem Vorsitz von Christian Bayer-Paltauf (BYC), Beisitzer Dipl.-Ing. Andreas Bergler (UYCNs) und Dipl.-Ing. Andreas Handl (UYCNs), das Boot GER 47 in den Wettfahrten 4 und 5 zu disqualifizieren, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

GER 47 ist seiner Zieldurchgangsposition entsprechend in den Wettfahrten 4 und 5 zu werten, die übrigen Teilnehmer gegebenenfalls rückzureihen und das Endergebnis neu zu berechnen.

Begründung

Die Berufung ist zulässig:

Der Berufungsführer war Teilnehmer der Regatta, Partei des Protestes Nr. 1 und erhob die Berufung binnen der in WRS R 2.1(a) festgelegten Frist beim zuständigen nationalen Verband.

Die Berufung ist berechtigt:

Vorweg ist auf die Entscheidung des Regelausschusses über die Berufung 2023-003 vom 04.06.2024 zu verweisen, welche unter anderem lautet:

Die Aufgabe eines Protestkomitees im Rahmen einer Anhörung ist es, die vorgelegten Beweise in einer Weise gewichten, die es für angemessen erachtet, den Sachverhalt feststellen und seine Entscheidung darauf gründen, WRS 63.6(d). Damit geben die WRS einen dreistufigen Ablauf der Entscheidungsfindung vor: die Beweiswürdigung, die

Feststellung des Sachverhaltes und die Entscheidung, welche sich ausschließlich auf den Sachverhalt gründen muss.

In der Beweiswürdigung obliegt es dem Protestkomitee, die von den Parteien und Zeugen vorgebrachten Beweise zu prüfen und zu gewichten. Diese Tätigkeit führt zu dem Sachverhalt, der vom Protestkomitee festgestellt wird. World Sailing International Judges Manual F.11 bemerkt dazu: *„Unterschiedliche Aussagen sind häufig und beruhen auf unterschiedlicher Erinnerung an den Vorfall. Sagt eine Partei, die Boote waren einen Meter auseinander, die andere, drei Meter auseinander, so muss das Protestkomitee entscheiden, welche Darstellung glaubhafter ist. Nach Würdigung sämtlicher Beweise und Aussagen wird der Abstand vom Protestkomitee bestimmt, welcher nun ein „Fakt“ wird, auf dem sich die Entscheidung gründet, auch wenn dieser Abstand weder ein Meter noch drei Meter ist.“* Somit ist ausschließlich die Sichtweise des Protestkomitees als Sachverhalt festzustellen, Aussagen wie „A sagte X, B sagte Y“ oder *„Hinsichtlich der Abstände gab es unterschiedliche Stellungnahmen“* sind als Sachverhalt unzulässig. World Sailing CASE 136 spricht davon, dass sich das Protestkomitee bei der Feststellung des Sachverhaltes von der Schwere der Beweise zu lenken habe.

Im zweiten Schritt hat das Protestkomitee zu prüfen, welche Regeln zwischen den einzelnen Booten in dem von ihm festgestellten Sachverhalt gelten, ob ein oder mehrere Schiffe in einer oder mehreren Situationen eine oder mehrere Regeln – gleichzeitig oder nacheinander – verletzt haben und ob ein oder mehrere Boote nach Regel 43.1 zu entlasten sind. Daraus ergibt sich, dass nur ein Sachverhalt, der unzweideutig die vorgefallene Situation darstellt, als Grundlage einer Protestentscheidung dienen kann. Diese Schlussfolgerungen haben sich als logische Konsequenz aus dem Sachverhalt zu ergeben. Lautet etwa der Sachverhalt: *„A auf Steuerbordschlag, B auf Backbordschlag, beide auf Am-Wind-Kurs. In einem Abstand von einer Bootslänge fällt A etwa 15 Grad ab und passiert das Heck von B in einem Abstand von einem Meter.“*, so ist die logische Schlussfolgerung: *„Als A seinen Kurs ändern musste, um B auszuweichen, hat sich B nicht freigehalten und somit WRS 10 verletzt.“*

Der dritte und letzte Schritt ist die sich aus den Schlussfolgerungen ergebende Entscheidung. Wurde geschlussfolgert, dass ein Boot eine Regel verletzt hat und keine Entlastung nach WRS 43.1 anwendbar ist, so ist dieses Boot zu disqualifizieren oder die in den Segelanweisungen oder den sonstigen Regeln vorgesehene Strafe auszusprechen.

Das Protestkomitee des UYCNs stellte folgende Tatsachen fest:

GER 47 wurde sowohl in der 4. WF auf dem Vorwindkurs und in der 5. WF auf der Kreuz beim wiederholten Wegliegen und Aufrichten des Bootes beobachtet.

WRS 42 folgt einer dreiteiligen Struktur: WRS 42.1 dient als Basisregel und beschreibt die Grundsätze dessen, was erlaubt ist, während WRS 42.2 fünf spezielle, verbotene Handlungen beschreibt. In WRS 42.3 werden zahlreiche Ausnahmen angeführt, welche unter gewissen Umständen Handlungen, welche nach WRS 42.1 oder 42.2 verboten sind, erlauben.

Um eine Verletzung von WRS 42 feststellen zu können, ist zuerst die Handlung der Besatzung zu beschreiben, anschließend deren Auswirkung auf das Boot zu analysieren und schließlich zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand nach WRS 42.3 vorliegt. Erst nachdem alle drei Schritte geprüft wurden, kann geschlossen werden, ob ein Verstoß von WRS 42 vorliegt.

So verbietet WRS 42.2(b)(1) „Rocking“, das wiederholte Rollen des Bootes, herbeigeführt durch Körperbewegung. Eine seitliches Legen und Wiederaufrichten des Bootes durch die Besatzung ist verboten, sofern dies a) zu einer Rollbewegung des Bootes führt und b) kein

Ausnahmetatbestand gemäß WRS 42.3 vorliegt. Ein solcher Ausnahmetatbestand für Rocking ist in WRS 42.3(a) beschrieben, wonach ein Boot Rollbewegungen ausführen darf, um das Steuern zu erleichtern. Solche Rollbewegungen sind das Krängen des Bootes nach Lee, um anzuluvén und das Krängen des Bootes nach Luv, um abzufallen. Um sohin eine Disqualifikation eines Bootes nach WRS 42.2(b)(1) auszusprechen zu können, müssen die festgestellten Tatsachen unzweideutig die Bewegung der Besatzung, welche zu einer wiederholten Rollbewegung geführt hat, beschreiben, wobei keine Kursänderung vorgenommen wurde. Dies fehlt den vom Protestkomitee des UYCNs festgestellten Tatsachen, wodurch die Schlussfolgerung, dass GER 47 WRS 42 verletzt hat, und die Entscheidung, GER 47 zu disqualifizieren, irrig sind.

Im Hinblick darauf, dass die Berufung aufgrund der fehlerhaften Beurteilung berechtigt ist, sei auf die weiteren, vom Berufungswerber erhobenen Mängel nur überblicksartig eingegangen:

ad ein Protest betreffend Handlungen in zwei getrennten Wettfahrten

Ein Protest muss den Vorfall beschreiben, insbesondere wann und wo dieser stattgefunden hat (WRS 60.3(a)). Im dem Berufungsverfahren zugrunde liegenden Protest wurde vom Protestführer behauptet, der Protestgegner habe in zwei unterschiedlichen Wettfahrten gegen WRS 42. Dies führte nach Aussage des Berufungswerbers zu der Schwierigkeit, Aussagen der Parteien und der Zeugen den behaupteten Handlungen in den unterschiedlichen Wettfahrten eindeutig zuzuordnen.

Wenngleich es Proteste gibt, die eine Tathandlung in mehreren Wettfahrten zum Gegenstand haben – etwa im Falle eines Vermessungsprotestes, wenn ein Boot z.B. mit einer nicht klassenkonformen Ausrüstung an mehreren Wettfahrten hintereinander teilgenommen hat – und zu einer Bestrafung in mehreren Wettfahrten führen, ist es ratsam, wenn mehrere, möglicherweise unterschiedliche Tathandlungen vorliegen, dies in getrennten Protesten getrennten Anhörungen zuzuführen. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass sämtlichen Parteien jederzeit klar ist, welcher der behaupteten Handlungen eine Zeugenaussage, eine Aussage einer Partei oder eine von einer Partei oder dem Protestkomitee gestellte Frage zuzuordnen ist.

ad behaupteter Interessenskonflikt

Eine Person hat nach der Definition der WRS unter anderem dann einen Interessenskonflikt, wenn *„es vernünftigerweise den Anschein haben könnte, dass die ein persönliches oder finanzielles Interesse hat, das ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnte.“*

Da die WRS der Entscheidung, ob ein Interessenskonflikt vorliegt, der eine Person von ihrer Mitgliedschaft im Protestkomitee ausschließen könnte, auf die subjektive Sichte eines objektiven Dritten – quasi eines externen Beobachters – abstellt, hat sich World Sailing an mehreren Stellen ausführlich mit der Problematik auseinandergesetzt. Es sei hier auf die Bestimmungen der WRS 63.3, WRS M2.3, Case 137 und auf F.1.2. des International Judges Manual verwiesen.

Generell kann gesagt werden, dass für die Entscheidung, ob ein Interessenskonflikt vorliegt, ein strenger Maßstab anzulegen ist, um keinesfalls den Anschein zu erwecken, dass eine Entscheidung eines Protestkomitees von jemandem mitentschieden wurde, dem die notwendige Objektivität fehle. Hier ist – wie oben erwähnt – nicht auf das subjektive Empfinden des betreffenden Mitgliedes des Protestkomitees, sondern auf den externen Beobachter abzustellen (*„das allgemeine Empfinden von Fairness berücksichtigen“*, WRS 63.3(d)(5)). Interessenskonflikte sind außerdem entsprechend der jeweiligen Veranstaltung zu differenzieren, je hochrangiger eine Veranstaltung ist, desto eher liegt ein

Interessenskonflikt vor (siehe Case 137). WRS M2.3 schließlich empfiehlt, im Zweifel einen strengeren Maßstab anzulegen und ohne das betreffende Mitglied des Protestkomitees die Anhörung fortzusetzen. Liegt dieser mögliche Interessenskonflikt aufgrund eines „finanziellen Interesses“ vor, - das heißt, das betreffende Mitglied des Protestkomitees hat während oder vor (jedenfalls in einem engen zeitlichen Zusammenhang) entgeltliche Tätigkeiten für eine der Parteien oder für jemanden, der von der Entscheidung profitieren könnte (das ist naturgemäß ein anderer Teilnehmer, der nicht Partei ist) – so ist der externe Anschein der Parteilichkeit besonders offensichtlich.

Es wurden die Parteien zu Beginn der gegenständlichen Anhörung vom Vorsitzenden des Protestkomitees gefragt, ob sie Einwände gegen die Zusammensetzung des Protestkomitees in Hinblick auf WRS 63.3 hätten. Dies wurde verneint und sohin auch keine weiteren Bemerkungen in das Protestformular aufgenommen.

Der vom Berufungswerber erhobene behauptete Interessenkonflikt besteht insbesondere darin, dass zwei Mitglieder des Protestkomitees dem gleichen Club – dem Veranstalter – angehörten wie der Protestführer, der Vorsitzende des Protestkomitees Mitglied in einem Club an selben See wie der Protestführer ist und dass sich die Mitglieder des Protestkomitees und der Protestführer offensichtlich gut kannten.

Hierzu ist zu bemerken: dadurch, dass der Segelsport von und in Mitgliedsvereinen der nationalen Verbände organisiert und durchgeführt wird und auch nur Mitglieder des nationalen Verbandes Schiedsrichterlizenzen erwerben können, ergibt dies, dass Regattaoffizielle und Regattateilnehmer Mitglieder in ein und demselben Verein sein können. Dies führt jedoch nicht dazu, dass ein Interessenskonflikt vorliegt, da das ausgeprägte persönliche Interesse an einer Entscheidung durch eine Mitgliedschaft im selben Verein nicht gegeben ist; auch eine persönliche Bekanntschaft zwischen Regattaoffiziellen und Teilnehmern liegt in der Struktur des Segelsports und stellt keinen Interessenskonflikt iSd WRS 63.3 dar.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Protestkomitees einer österreichischen Meisterschaftsregatta (ausg. Österr. Klassenmeisterschaften) vom Österreichischen Segel-Verband bestellt wird. Dies ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 24.09.2024